

12.11.2021

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 18.11.2021

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW

zu Drucksache 19/2327 „Home-Office steuerlich berücksichtigen“ (Drs. 19/2327) und zu „Mobiles Arbeiten gesetzlich regeln“ – hier Ziffer 10: Steuerrecht (Drs. 19/2358)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Steuerrechts zu starten, die eine Verlängerung der „Home-Office-Pauschale“, die ansonsten am 31.12.2021 auslaufen würde, bis zum 31.12.2022 zum Ziel hat.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass bis dahin die Regelungen der einkommensteuerrechtlichen Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen Arbeitsplatz in der eigenen oder gemieteten Wohnung oder im eigenen oder gemieteten Haus umfassend überprüft werden. Auf dieser Basis soll eine dauerhafte Neuregelung erfolgen, die den neuen Formen der Arbeitsausübung gerecht wird und eine unkomplizierte steuerliche Absetzbarkeit von Kosten unabhängig vom Vorliegen eines abgetrennten Arbeitszimmers gewährleistet.

Dabei ist wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Aspekten Rechnung zu tragen und auf eine sachgerechte Gesamtlösung unter Berücksichtigung anderer steuerlicher Erleichterungen wie zum Beispiel der Pendlerpauschale zu achten.

Begründung:

Gerade die Corona-Krise hat gezeigt, dass viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie gewerblich und selbständig Tätige einen Arbeitsplatz im häuslichen Um-

feld nutzen (müssen). Es ist wahrscheinlich, dass auch in Zukunft vermehrt dazu übergegangen werden wird, Arbeiten am heimischen Arbeitsplatz auszuüben. Nach der Grundregelung in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 bis 3 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Aufwendungen, die für ein häusliches Arbeitszimmer entstehen, nicht oder nur begrenzt abziehbar. Die Aufwendungen, die für einen häuslichen Arbeitsplatz, z. B. in der Wohnzimmerecke, entstehen, sind steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Im Hinblick auf die Diskussionen zum Thema „Home-Office während der Pandemie“ wurde § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG um den neuen Satz 4 ergänzt. Danach wird unabhängig davon, ob die Voraussetzungen eines (steuerlich anzuerkennenden) Arbeitszimmers vorliegen, der Abzug eines Pauschalbetrages von 5 € pro Arbeitstag, höchstens 600 € im Jahr, bei Nutzung eines häuslichen Arbeitsplatzes als Betriebsausgabe oder Werbungskosten ermöglicht (sog. Home-Office-Pauschale). Diese Regelung gilt allerdings zeitlich befristet nur für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten.

Dies reicht aber nicht aus, um den Herausforderungen der modernen Arbeitswelt – zu denen zweifelsohne auch ein häuslicher Arbeitsplatz gehört – steuerlich ausreichend Rechnung zu tragen. Gerade die Entwicklung in der jüngsten Zeit und die Aussagen sowohl von Seiten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmervertretungen lassen vermuten, dass zukünftig vermehrt vom Arbeitsmodell Home-Office Gebrauch gemacht werden wird.

Es muss deshalb geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufwendungen, die für einen häuslichen Arbeitsplatz entstehen, der nicht zwangsläufig in einem abgetrennten Arbeitszimmer belegen sein muss, zukünftig steuerlich berücksichtigt werden können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der vermehrten Nutzung des Home-Offices die Wege zur Tätigkeitsstätte und zurück vermieden werden. Dem ist nicht nur aus umweltpolitischen Gründen, sondern im Hinblick auf die gewonnene Zeit für die Familie, – auch steuerlich – Rechnung zu tragen. Die Verlängerung der Regelung zur Home-Office-Pauschale um ein Jahr trägt dem Umstand Rechnung, dass eine grundlegende steuerliche Neuregelung der Abziehbarkeit von Aufwendungen für den häuslichen Arbeitsplatz angesichts der Komplexität der Fragestellungen (beispielsweise der Kombination von Arbeit im Betrieb und Home-Office, Arbeit außerhalb von Wohnung und Betrieb) kurzfristig nicht konzipiert werden kann. Außerdem ist davon auszugehen, dass der häusliche Arbeitsplatz weiter – auch pandemiebedingt – vermehrt genutzt werden wird. Ohne eine Verlängerung der Home-Office-Regelung würden die hiervon Betroffenen nur bei Vorliegen eines steuerlich anerkannten Arbeitszimmers Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend machen können.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Annabell Krämer
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW